

Abschrift von Abschrift

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Berlin W 8, den 13. Okt. 1940
Leipziger Str. 7

z. 41 L 20 12 Nr. 8104/40 g. L.In. 13 (3 II A)

An

- a) den Herrn Generalbevollmächtigten
für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Dr.-Ing. Todt
Berlin W 8, Pariser Platz 3

Geheim!

- b) den Herrn Generalinspektor
für die Reichshauptstadt
Berlin W 8, Pariser Platz 4

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat durch abschriftlich beigelegten Erlaß vom 10. Oktober 40 grundsätzliche Weisungen auf dem Gebiet des Luftschutzes im Bauwesen gegeben und hierbei die Durchführung eines Sofort-Programms befohlen.

In den Luftschutzorten:

LGK I Königsberg/Pr.
LGK III Berlin, Brandenburg, Magedburg, Stettin
LGK IV Bitterfeld, Halle (m. Merseburg, Leuna), Jena, Dessau, Leipzig, Wittenberg
LGK VI Aachen, Bielefeld, Bochum (unter Einbez. von Hattingen-Stadt), Bonn, Braunschweig, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg (unter Einbez. v. Walsum), Essen mit Landgemeinde Kettwig, Hagen (unter Einbez. v. Wetter u. Herdecke), Hamm, Köln, Krefeld-Uerdingen, Leverkusen (unter Einbez. v. Opladen), München-Gladbach-Rheydt, Münster, Neuß, Oberhausen mit Mühlheim/Ruhr, Osnabrück, Recklinghausen (mit Gelsenkirchen, Buer,

-2-

Bottrop, Gladbeck), Rheinhausen, Sest, Wuppertal.

LGK VII München., Stuttgart
LGK VIII Breslau (unter Einbez. v. Burgweide, Klettendorf und Brockau)
LGK XI Bremen, Emden, Hamburg, Hannover, Kiel, Lübeck, Rostock, Wesermünde, Wilhelmshaven.
LGK XII/XIII Frankfurt/M. (unter Einbez. v. Oberursel u. Offenbach), Kassel, Koblenz, Mannheim/Ludwigshafen, Nürnberg/Fürth (unter Einbez. v. Stein), Schweinfurt, Siegen, Trier
LGK XVII Wien, Linz

sind mit sofortiger Wirkung - zum Teil abweichend von den bisherigen Regelung - nachstehende Maßnahmen durchzuführen. Erforderlichenfalls bestimme ich die Reihenfolge der Orte, in denen die Maßnahmen durchzuführen sind, nach den Bedürfnissen der Kriegslage. Darüberhinaus behalte ich mir die Festsetzung weiterer Orte, insbesondere solcher in der Nähe kriegswichtiger Anlagen, vor.

I. Bauliche Maßnahmen.

A. Bombensichere Luftschutzräume für die Zivilbevölkerung, den Sicherheits- und Hilfsdienst und den Luftschutz-Warndienst.

1. Neu zu errichtende Öffentliche Luftschutzräume, Luftschutzbauten für den Sicherheits- und Hilfsdienst und den Luftschutz-Warndienst sind bombensicher

nach der beiliegenden "Anweisung für den Bau bombensicherer Luftschutzräume" zu errichten.

Vorhandene Luftschutzräume der vorgenannten Art sind, soweit möglich, auf Bombensicherheit zu verstärken.

Die bombensicheren Öffentlichen Luftschutzräume müssen mit Liegemöglichkeiten zum Übernachten ausgestattet werden.

-3-

2. Bombensichere Luftschutzräume sind ferner für die Bewohner solcher Gebiete zu errichten, in denen keine oder unzureichende Luftschutzräume vorhanden sind. Die bombensicheren Luftschutzräume sind in möglichster Nähe der Gebäude, für deren Bewohner sie bestimmt sind, unter Ausnutzung von Freiflächen (Plätze, Gärten, Höfe, Straßen) zu errichten.

3. Bombensichere Luftschutzräume sind darüber hinaus im ganzen Stadtgebiet unter Ausnutzung

von Baulücken als Untergeschoß der später zu errichtenden Neubauten, von vorhandenen, im Bau befindlichen oder geplanten Verkehrsstraßen oder Verkehrsanlagen (z.B. Untergrundbahnen, Tunnelbauten), von Freiflächen (Plätzen, Gärten, Höfen, Straßen usw.)

zu errichten unabhängig davon, ob Luftschutzräume in den benachbarten Häusern vorhanden sind.

B. Behelfsmäßige Sofort-Maßnahmen.

4. In den Wohngebieten (städtischen Gebieten, Siedlungen, Laubenkolonien), in denen keine oder unzureichende Luftschutzräume vorhanden sind, müssen für die Zivilbevölkerung bis zur Fertigstellung der nach Nr. 2 zu errichtenden bombensicheren Luftschutzräume behelfsmäßige Luftschutzräume nach den beiliegenden "Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung in bestehenden Gebäuden" vom 17.8.1939 (R.G.Bl. I S. 1393) hergerichtet werden.

Sofern behelfsmäßige Luftschutzräume nach den vorgenannten Bestimmungen innerhalb der Gebäude nicht hergerichtet werden können, sind überdeckte Deckungsgräben nach dem beiliegenden Erlaß D.R.d.L.u.Ob.d.L. - L.In. 13/5c Nr. 16297/39 - vom 8.12.1939 auszuführen. Nach Möglichkeit sind von den Deckungsgräben Stollen abzuzweigen, in denen Heizung, Kochgelegenheiten, Licht, Liegestellen und sonstige Einrichtungen für den bequemen Aufenthalt vorzusehen sind.

C. Brandmauer-Durchbrüche.

5. Die bereits am 12. März 1940 gesetzlich angeordneten Mauerdurchbrüche in bestehenden unmittelbar benachbar-

-4-

benachbarten Gebäuden (R.G.Bl. I S. 486) sind, soweit sie noch nicht ausgeführt sind, umgehend nachzuholen.

D. Verbesserung vorhandener Luftschutzräume aller Art.

6. Soweit in vorhandenen Luftschutzräumen Brandmauer-Durchbrüche nach Nr. 5 bereits vorhanden oder im Zuge dieses Sofort-Programms hergestellt werden, sind diejenigen Notauslässe (Fenster, Fensterschächte, Türen) zu beiseitigen, die vom Luftschutzraum unmittelbar in das Freie führen.

7. Wandöffnungen von Luftschutzräumen aller Art, die durch splittersichere Blenden aus Stahl nach DIN 4104 gesichert sind, müssen mit einem zusätzlichen Splitterschutz versehen werden. Für die Ausführung des zusätzlichen Splitterschutzes gilt Nr. 8 der "Bestimmungen für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen".

8. Luftschutzräume innerhalb von Wohngebäuden sind über die bisher vorgeschriebene Flächengröße hinaus so auszubauen, daß sie für alle Hausbewohner Schlafgelegenheit bieten.

E. Inanspruchnahme von Kellern staatlicher, öffentlicher und privater Gebäude.

9. Die Keller aller staatlichen, öffentlichen und privaten Gebäude, insbesondere der Gebäude, die durch ihre Bauart besonders fest sind, müssen bei Gelegenheit für die Zivilbevölkerung in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sie für die Aufrechterhaltung eines Betriebes lebensnotwendig sind.

Die Keller sind für die Bevölkerung als Luftschutzräume zumindest nach den "Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen" (vergl. Nr. 4) und mit einfachen Schlafgelegenheiten herzurichten.

Auch die oft sehr zweckmäßig und fest gebauten Luftschutzräume von staatlichen und öffentlichen Gebäuden, die nachts nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, sind für die Benutzung durch die Bevölkerung herzurichten.

F. Luftschutzräume im erweiterten Selbstschutz und Werkluftschutz.

10. Für die Luftschutzräume im erweiterten Selbstschutz und Werkluftschutz sind ebenfalls die Maßnahmen nach den Nrn. 4-8 durchzuführen.

11. Im Werkluftschutz sind für Rüstungsbetriebe die noch fehlenden Luftschutzräume bombensicher nach der in Nr. 1 genannten "Anweisung" auszuführen. Diese Maßnahme ist über die eingangs genannten Luftschutzorte hinaus für das ganze Reich durchzuführen bei

- a) Werken der Flugzeugbau- und Motoren-Industrie,
- b) Anlagen der Treibstoff-Industrie und -Bevorratung,
- c) U-Boot-Werften und deren Zubringerbetriebe,
- d) sonstige Rüstungswerke von besonderer Bedeutung.

II. Kosten.

Die Kosten der vorgenannten Maßnahmen trägt vorläufig das Reich. Die Kosten sind von den Luftgaukommandos aus Mob-Mittel zu bestreiten. Eine endgültige Regelung der Kostenverteilung bleibt vorbehalten.

III. Organisatorische Maßnahmen.

1. Die Durchführung aller sich aus Abschnitt I ergebenden Maßnahmen liegt für das Reichsgebiet in den Händen des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, Reichsminister Dr.-Ing. Todt, für Berlin in den Händen des Generalinspektors für die Reichshauptstadt. Die zur Durchführung der Maßnahmen benötigten Arbeitskräfte,

-6-

Baumaterialien und Transportmittel sind vom GB.Bau bereitzustellen. Für Berlin werden sie dem Generalinspektor für die Reichshauptstadt für die Regelung der Bauwirtschaft zur Verfügung gestellt.

2. Die Dringlichkeitsreihenfolge der nach Abschnitt I durchzuführenden Maßnahmen ist von den Luftgaukommandos im Benehmen mit dem Gebietsbeauftragten des GB.Bau festzulegen, sofern ich nicht besondere Weisungen hierüber erlasse.

Grundsätzlich sind in erster Linie die Baumaßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung an deren Wohnstätten sowie bei den wehrwichtigen Betrieben, die auch nachts arbeiten müssen, durchzuführen.

IV. Maßnahmen für Neubauten.

Der Führer hat im übrigen befohlen, daß sofort bei allen Neubauten im gesamten Reichsgebiet von vornherein bombensichere Luftschutzräume gleichzeitig mit der Errichtung der Neubauten auszuführen sind. Sie sind in die gleiche Dringlichkeitsstufe wie die Bauvorhaben aufzunehmen.

gez. G ö r i n g

D.S.

Für die Richtigkeit:
gez. Winter
Oberregierungsbaurat

+) Anlagen 2-5 sind in den zur Tagung am 17. Oktober 1940 übergebenen Heft
"Richtlinien für den Luftschutz" enthalten.